

**Olaf Zimmermann, Sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“**

Hintergrundinformationen zum Urhebervertragsrecht

Im Juni 2001 wurde im Deutschen Bundestag das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler“ verabschiedet. Vorausgegangen waren intensive Diskussionen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestags, des Bundesrates und in den beteiligten Kreisen.

Wie der Name des Gesetzes bereits nahe legt, geht es in dem Gesetz darum, die vertragliche Stellung einer Vertragspartei, nämlich die der Urheber und ausübenden Künstler, gegenüber der anderen Vertragspartner, nämlich den Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft zu stärken. Das Gesetz geht von einer strukturellen Unterlegenheit der Urheber und ausübenden Künstler gegenüber der Kultur- und Medienwirtschaft aus. Eine Vielzahl von Urheber und ausübenden Künstlern stehen als Einpersonenernehmen einer relativ gesehen kleinen Gruppe an Unternehmen der Kulturwirtschaft gegenüber, die, so die Grundüberlegung des Gesetzes, die Preise diktieren können. In der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich: „Anders als bei den anderen freien Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte, Statiker oder Architekten gibt es für sie (die Urheber und ausübenden Künstler, O.Z.) keine gesetzliche Vergütungsregelung oder Honorarordnung, die ihnen eine angemessene und regelmäßig auch an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu angepasste Vergütung ihrer Arbeit sichern würde. Sie sind vielmehr auf dem Markt in der Regel dem freien Spiel ungleicher Kräfte ausgesetzt, sofern sie nicht dem kleinen Kreis herausragender Branchenstars (etwa 1,5%) angehören, die damit auch über Verhandlungsmacht verfügen und so ihren Vorstellungen Nachdruck verleihen können“.

Ebenso wenig, wie es Honorarordnungen für freiberufliche Urheber und ausübende Künstler gibt, existieren für freiberufliche Urheber und ausübende Künstler Tarifverträge, die eine angemessene Vergütung gewährleisten. An dieser Stelle setzt das so genannte Urhebervertragsrecht an.

Es dient, wie es der zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz Elmar Hucko in seinem Buch „Das neue Urhebervertragsrecht“ auf Seite 8 treffend beschreibt, dazu:

- **dass die Urheber von den Verwertern angemessen vergütet werden,**
- **dass die Verbände der Verwerter und der Urheber sich zusammensetzen und vereinbaren, was jeweils angemessen ist.**

Das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler“ schließt eine Lücke, die bereits 1965 vom Gesetzgeber festgestellt aber nicht geschlossen wurde. Seit dem Jahr 1965 hatten verschiedene Bundesregierungen, der unterschiedlichen parteipolitischen Zugehörigkeiten, auf die Notwendigkeit verwiesen, das Urhebervertragsrecht zu regeln. Ein Gesetzesentwurf wurde jedoch bis zum Jahr 2000 nicht vorgelegt. Vielmehr wurde besonders in der Nachfolge des Gutachtens von Eugen Ulmer aus dem Jahr 1977 zum Sendevertragsrecht darauf gesetzt, dass Tarifverträge für arbeitnehmerähnlichen Personen geschlossen sowie Verbandsempfehlungen vereinbart werden. Bereits vor der Wahl 1998 hatte die seiner Zeit designierte Justizministerin Herta Däubler-Gmelin angekündigt, dass sie sich im Falle einer Wahl besonders der Reform des Urheberrechts annehmen will.

Im Anschluss an eine vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte Verbändeanhörung zum Urhebervertragsrecht wurde im Jahr 2000 der so genannte Professoren-Entwurf der Professoren Dr. **Adolf Dietz**, Dr. **Ulrich Loewenheim**, Dr. **Wilhelm Nordemann** und Dr. **Gerhard Schricker** sowie des Richters Dr. **Martin Vogel** vorgelegt.

Dieser so genannte Professoren-Entwurf wurde von den beteiligten Kreisen breit und intensiv diskutiert. Insbesondere von Seiten der Verlagsbranche, der Filmwirtschaft und den Sendeunternehmen wurde massive Bedenken gegenüber dem Professoren-Entwurf vorgetragen. Diesen Bedenken wurde im anschließenden Gesetzgebungsverfahren teilweise Rechnung getragen.

Das Besondere an den getroffenen Regelungen ist, dass nicht etwa versucht wird, für jede Branche einzelne Regelungen zu entwickeln, wie es in den Vorjahren diskutiert wurde, sondern allgemein in § 32 UrhG den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung festzulegen. Was eine angemessene Vergütung ist, soll laut § 36 UrhG von den **Vereinigungen der Urheber** und den **Vereinigungen der Werknutzer** in Verhandlungen festgelegt werden. Sollten die Verhandlungen zu keinem Ziel führen, kann eine der Verhandlungsparteien ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Zahl von Beisitzern der jeweiligen Parteien und einem unparteiischen Vorsitzenden.

Mit der Regelung, dass zwischen Vereinigungen der Urheber und Vereinigungen der Verwerter die angemessene Vergütung festgelegt wird, soll gewährleistet werden, dass branchenspezifische Lösungen gefunden werden. Der Gesetzgeber vertritt in seiner Begründung die Meinung, dass diese branchenspezifische angemessene Vergütung auf Grund ihrer weitgehenden Akzeptanz ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden garantiert.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war es auch erforderlich, den Bestseller-Paragraphen neu zu regeln. Denn es sollte sichergestellt werden, dass Urheber und ausübende Künstler, wenn sich herausstellt, dass ihre Arbeit ein außergewöhnlicher wirtschaftlicher Erfolg ist, an diesem Erfolg wirtschaftlich teilhaben, auch wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine angemessene Vergütung gezahlt wurde. Der Urheber kann eine Vertragsanpassung und Nachforderung verlangen, wenn die fiktive Vergütung für einen Bestseller doppelt so hoch ist, wie die früher einmal vereinbarte.

Jetzt 2 ½ Jahre nach Verabschiedung des Urhebervertragsrechtes ist es an der Zeit, Fragen nach der Umsetzung dieses Gesetzes zu stellen.

### Fragen

- **Wurden bereits branchenspezifische Vereinbarungen zur angemessenen Vergütung getroffen?**
- **Wenn noch keine getroffen wurden, woran scheitern die bisherigen Verhandlungen?**
- **Welche Unterschiede bestehen zwischen den Branchen hinsichtlich der angemessenen Vergütung?**
- **Wie intensiv wird in den verschiedenen Branchen um angemessene Vergütung gestritten?**
- **Ist das Gesetz verbesserungsbedürftig?**

- **Ist das Urheberrecht das geeignete Instrument ist, um die wirtschaftliche Situation der Urheber und ausübenden Künstler zu verbessern?**

### Betreffende Paragraphen des Urheberrechts

#### **§ 32 Angemessene Vergütung.**

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrags verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.

#### **§ 32 a Weitere Beteiligung des Urhebers.**

(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen und weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.

#### **§ 32 b Zwingende Anwendung.**

Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung,

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

### **§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln.**

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungengehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.

(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn

1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,
2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder
3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt.

(4) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.

### **§ 36a Schlichtungsstelle.**

(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss ein Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.

(5) Die Schlichtungsquelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und

2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien tragen als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarungen die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.